

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger
(nachfolgend „der Umbrella-Fonds“)

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

(nachfolgend „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Im Fondsvertrag werden neue Anteilsklassen eingefügt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Überdies erfolgt eine Anpassung bei einer Risikoverteilungsvorschrift (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich wird die Umwandlung im Fondsvertrag neu nicht mehr geregelt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrags formeller Natur (insbesondere Anpassungen in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG)) vorgenommen.

1. Neue Anteilsklassen

1.1 Überblick über die neuen Anteilsklassen

Bei den Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden folgende Anteilsklassen neu geschaffen:

- DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
- DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
- GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
- GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
- NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
- NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;

- STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
- SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD.

1.2 Eigenschaften der neuen Anteilklassen

1.2.1 Anteilklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Treasorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.2 Anteilklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

Die Anteilklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m.

Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilsklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.3 Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD

Die Anteilsklassen werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen die Anteilsklassen nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.4 Anteilsklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Die Anteilsklassen werden in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Dem Fondsvermögen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als

Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben zulasten der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Switzerland, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific, Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible World ex CH, Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Responsible Protection

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.20% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.00% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Pension Portfolio Fund Sustainable

- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.25% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.05% p.a.
- Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4.1 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

2. Anpassung Risikoverteilungsvorschrift

§ 15A Ziff. 9 und § 15B Ziff. 9 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

"Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben."

3. Keine Regelung der Umwandlung mehr

Bisher wurde in § 24 des Fondsvertrages nebst der Vereinigung und Spaltung auch die Umwandlung geregelt. Die betreffenden Angaben betreffend die Umwandlung werden nun entfernt (vgl. die Streichung in der Überschrift von § 24 des Fondsvertrages und in § 24 Ziff. 9 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die in Ziff. 1 und Ziff. 2 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Die Aufnahme neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die in Ziff. 1 dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen besteht somit kein Einwendungsrecht.

Ebenfalls kein Einwendungsrecht besteht gegen die in Ziff. 2 umschriebenen Änderungen, da es sich bei den Änderungen um rein formelle Anpassungen handelt.

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Jahresbericht sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 29. Juni 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich